

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	1
2	Wer kann Meldungen abgeben?.....	2
3	Welche Sachverhalte können gemeldet werden?	2
4	Wie können Meldungen abgegeben werden?.....	3
5	Durch wen werden die Meldungen bearbeitet?.....	3
6	Wie werden Meldungen bearbeitet?	3
7	Wie wird die beschwerdeführende Person geschützt?	5
8	Was ist noch zu beachten?	5

1 Präambel

Die Universitätsmedizin Greifswald verfügt über ein Beschwerdeverfahren im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (nachfolgend LkSG).

Das Beschwerdeverfahren dient dazu, Personen bzw. Personengruppen die Möglichkeit zu geben, an der Universitätsmedizin Greifswald Meldungen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten im Zusammenhang mit deren oder dem wirtschaftlichen Handeln ihrer Lieferkette einzureichen.

Solche Beschwerden über bzw. Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken ermöglichen es, frühzeitig mit Abhilfe und Präventionsmaßnahmen zu reagieren, um drohende Schäden abzuwenden. Aufgrund von Erkenntnissen aus der Befassung mit derartigen Beschwerden kann die Universitätsmedizin Greifswald zudem ihre Prozesse zur Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte innerhalb ihrer Lieferkette kontinuierlich anpassen und verbessern (Frühwarnsystem).

Auch bereits eingetretene Menschenrechts- oder Umweltverletzungen bzw. damit im Zusammenhang stehende Pflichtverletzungen können gemeldet werden. Hierdurch kann die Universitätsmedizin Greifswald Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen, um Schäden abzuwenden oder zu minimieren und um weitere Verletzungen zu verhindern.

2 Wer kann Meldungen abgeben?

Alle Personen- oder Personengruppen, die im eigenen Geschäftsbereich oder innerhalb der Lieferkette der Universitätsmedizin Greifswald potenziell von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen sind bzw. derartige Verletzungen kennen, können entsprechende Meldungen über das Beschwerdeverfahren abgeben (nachfolgend „beschwerdeführende Person“).

In Frage kommen beispielsweise:

- ❖ Mitarbeitende von (un-)mittelbaren Lieferanten und Geschäftspartnern der Universitätsmedizin Greifswald
- ❖ Mitarbeitende der Universitätsmedizin Greifswald und ihrer Beteiligungen,
- ❖ Angehörige von Mitarbeitenden,
- ❖ Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und andere Organisationen, die Kenntnis über Risiken oder Schäden erlangen und/oder Betroffene unterstützen.

3 Welche Sachverhalte können gemeldet werden?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen, die von [§ 2 Abs. 2 und 3 LkSG](#) erfasst sind.

Zu den menschenrechtlichen Risiken bzw. Menschenrechtsverletzungen gehören insbesondere:

- ❖ Kinderarbeit,
- ❖ Zwangsarbeit,
- ❖ Formen der Sklaverei,
- ❖ Missachtung von Arbeitsschutzstandards,
- ❖ Missachtung der Koalitionsfreiheit,
- ❖ Ungleichbehandlung in Beschäftigung aufgrund Diskriminierung,
- ❖ Vorenthalten einer angemessenen Vergütung der Arbeitsleistung,
- ❖ Menschenrechtsverletzungen durch Umweltschädigungen
- ❖ Missachtung von Landrechten,
- ❖ Gewalt durch private und öffentliche Sicherheitskräfte.

Zudem kann auch auf umweltbezogene Risiken und Umweltverstöße hingewiesen werden, und zwar in den folgenden Fällen:

- ❖ Verbotene Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen (i.S.d. Minamata-Übereinkommens zur Eindämmung von Quecksilber-Emissionen),
- ❖ Verstoß gegen das Verbot bzw. die Einschränkung der Herstellung und des Gebrauchs von sog. persistenten organischen Stoffen (Aldrin, Chlordan, DDT, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Mirex, Toxaphen) und Industriechemikalien sowie zwei Gruppen von unerwünschten Nebenprodukten polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (i. S. d. Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe),
- ❖ Verstoß gegen das Gebot der Minimierung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und die umweltgerechte Entsorgung nahe beim Ort der Entstehung (i.S.d. Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle).

Öffentliches Dokument

4 Wie können Meldungen abgegeben werden?

Die Universitätsmedizin Greifswald bietet die Möglichkeit, jederzeit relevante Hinweise bzgl. menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen in der Lieferkette in einem geschützten Umfeld über das webbasierte Intrafox Hinweisgebersystem abzugeben. Die Nutzung erfolgt auf freiwilliger Basis.

Die Universitätsmedizin Greifswald hat für eine entsprechende Meldung auf ihrer Homepage einen entsprechenden Bereich („Über die UMG“-> „Ihr Hinweis“->“Mitarbeitende“ bzw. „Geschäftspartner & externe Dritte“) eingerichtet.

Alle Hinweise können unter Namensnennung oder anonym gemeldet werden.

Damit eine Beschwerde angemessen bearbeitet und untersucht werden kann, sollte diese so konkret wie möglich sein, um eine sachgerechte Bearbeitung zu beschleunigen. Beschwerden sollten auf Fakten beruhen und zunächst alle relevanten Informationen enthalten, die den Sachverhalt darstellen, soweit die beschwerdeführende Person über diese Informationen verfügt. Auch sollten Beschwerden darauf eingehen, welches Resultat mit der Beschwerde erzielt werden soll.

5 Durch wen werden die Meldungen bearbeitet?

Beschwerden werden von ausgewählten Mitarbeitenden der Universitätsmedizin Greifswald entgegengenommen und bearbeitet.

Die von der Universitätsmedizin Greifswald mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Beschäftigten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig und in diesem Zusammenhang nicht an Weisungen gebunden.

6 Wie werden Meldungen bearbeitet?

Der jeweilige Beschwerdevorgang wird im Intrafox Hinweisgebersystem dokumentiert.

Eingangsbestätigung

Mit dem Absenden einer Meldung erhält die beschwerdeführende Person eine Eingangsbestätigung sowie einen Vorgangsschlüssel, bestehend aus Meldungsnummer und einer PIN. Mit diesen Daten erhält die beschwerdeführende Person Zugang zum „Login“-Bereich des Hinweisgeber-Portals. Dieser Bereich dient der geschützten Kommunikation zwischen der beschwerdeführenden Person und der mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen der Universitätsmedizin Greifswald.

Prüfung der Beschwerde

Die Beschwerde wird zunächst zentral geprüft, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt. Dabei wird auch geprüft, welcher Lieferant von der Meldung betroffen ist.

Ist eine Einordnung mangels ausreichender Angaben nicht möglich, wird die beschwerdeführende Person unter angemessener Fristsetzung über das Hinweisgeber-Portal gebeten, weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Sachverhalt ggf. zu konkretisieren. Sofern die Beschwerde auch nach Ablauf der gesetzten Frist durch die beschwerdeführende Person nicht hinreichend substantiiert wurde, wird die beschwerdeführende Person informiert, dass das Verfahren eingestellt wird.

Öffentliches Dokument

Fällt die Beschwerde bei ausreichender faktenbasierter Information nicht unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens, erhält die beschwerdeführende Person eine entsprechende Meldung über das Hinweisgeber-Portal. Das Verfahren wird dann eingestellt.

Sollte der Sachverhalt aus sachlichen Gründen nicht weiterbearbeitet werden (z. B. weil der Sachverhalt schon bekannt ist und bereits geklärt wurde), wird auch dies der beschwerdeführenden Person – verbunden mit einer Begründung – mitgeteilt.

Fällt die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens übernimmt die zuständige Stelle die weitere Sachverhaltsklärung.

Klärung des Sachverhalts und Erarbeitung einer Lösung

Die konkrete Zuständigkeit für die Klärung des Sachverhalts und der Erarbeitung einer Lösung ergibt sich wie folgt:

Bei Meldungen, die (un-)mittelbare Lieferanten betreffen, ist der*die jeweilige operative Risikomanager*in für LKSG in den zentralen Beschaffungsbereichen der Universitätsmedizin Greifswald zuständig. Bei den übrigen Meldungen, die den eigenen Geschäftsbereich betreffen, erfolgt die Prüfung durch einen kleinen Kreis von Mitarbeitenden der Stabsstelle Revision & Compliance.

Ergibt die Sachverhaltsermittlung, dass die von der beschwerdeführenden Person übermittelten Sachverhaltsinformationen nicht ausreichend oder nicht sachdienlich zur weiteren Aufklärung der Beschwerde sind, werden weitere Informationen über das Hinweisgeber-Portal angefordert.

Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betraute zuständige Person wird ggf. den Sachverhalt mit der beschwerdeführenden Person erörtern, mit dem Ziel, ein besseres Verständnis des Sachverhaltes zu gewinnen, soweit telefonische Kontaktdaten zur Verfügung gestellt wurden oder mit Einwilligung der beschwerdeführenden Person eine Zusammenkunft (auch im Wege der Bild- und Tonübertragung) erfolgt.

Steht nach Überzeugung des mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Person nach der Sachverhaltsklärung fest, dass menschenrechtlich oder umweltbezogene Risiken bzw. Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich bzw. bei Zulieferern nicht vorliegen, wird die beschwerdeführende Person darüber informiert. Das Verfahren wird in diesem Fall eingestellt.

Wird eine Verdachtslage angenommen oder Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bestätigt, wird geprüft, welche Folgemaßnahmen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Als Grundlage hierfür kann der Austausch mit der beschwerdeführenden Person bezüglich der bestehenden Erwartungen in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen dienen.

Ergibt die Prüfung der Beschwerde, dass die Verletzung einer LkSG-bezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich der Universitätsmedizin Greifswald oder bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer möglich erscheint, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, veranlasst die Universitätsmedizin Greifswald angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen. Ziel dieser Maßnahmen ist, eine Verletzung von geschützten Rechtspositionen zu vermeiden oder um bereits eingetretene Verletzungen von geschützten Rechtspositionen zu minimieren oder abzustellen.

Öffentliches Dokument

Die beschwerdeführende Person erhält spätestens drei Monate nach Meldungseingang eine Rückmeldung, welche Maßnahmen ergriffen wurden oder geplant sind. Eine Rückmeldung erfolgt nicht, soweit dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, beeinträchtigt werden. Diese Rückmeldung ist über den geschützten „Login“-Bereich für die beschwerdeführende Person abrufbar.

Abschluss

Je nach Umfang und Komplexität des Sachverhalts kann die sachgerechte Prüfung einer Beschwerde unterschiedlich lange dauern. Die Universitätsmedizin Greifswald ist bemüht, die Bearbeitung zeitnah abzuschließen.

Ob die Abhilfemaßnahmen umgesetzt wurden und wirksam zur Beendigung oder Minimierung von Gefahren führten, wird nachgehalten.

7 Wie wird die beschwerdeführende Person geschützt?

Über das webbasierte Hinweisgebersystem können Meldungen vollständig anonym abgegeben werden. Ob und wie lange die Anonymität aufrecht erhalten bleiben soll, entscheidet allein die Beschwerde führende Person.

Zudem dienen folgende Maßnahmen dem Schutz der beschwerdeführenden Person:

- ❖ Bei nicht anonymer Meldung wird die Vertraulichkeit der Identität der beschwerdeführenden Person gewahrt. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.
- ❖ Der Zugriff auf das Hinweisgebersystem ist durch ein individuelles Passwort geschützt und nur hierzu autorisierten Personen vorbehalten.
- ❖ Sofern beschwerdeführende Personen aufgrund von ihnen eingereichter Beschwerden durch Mitarbeitende der Universitätsmedizin Greifswald Repressalien ausgesetzt werden sollten, haben diese Mitarbeitenden mit entsprechenden dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Dies gilt auch, wenn sich der gemeldete Verdacht nicht bestätigt, obwohl die meldende Person davon überzeugt ist, dass die Darstellung der Wahrheit entspricht.
- ❖ Bei Zulieferern, die beschwerdeführende Personen aufgrund der von ihnen abgegebenen Beschwerden Repressalien aussetzen, wird die Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten alle angemessenen Maßnahmen ergreifen mit dem Ziel, den unrechtmäßigen Zustand zu beenden.
- ❖ Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für sieben Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

8 Was ist noch zu beachten?

Eine wissentliche Falschmeldung über einen LkSG-Verstoß mit dem Ziel, eine andere Person vorsätzlich oder wahrheitswidrig zu beschuldigen, stellt einen Verstoß dar und wird – soweit möglich - mit angemessenen Maßnahmen geahndet.

Das Beschwerdeverfahren ist für die beschwerdeführende Person kostenlos. Kosten und Aufwendungen, die der beschwerdeführenden Person unter Umständen im Zusammenhang mit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens entstehen könnten, werden von der Universitätsmedizin Greifswald grundsätzlich nicht übernommen.